

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
ARBEIT UND TOURISMUS  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-2121

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

**Antrag der Abgeordneten Abg. Niko Reith u. a. FDP/DVP**  
**- Coronahilfen für die Wirtschaft: 8-Punkte-Plan der Landeswirtschaftsministerin**  
**- Drucksache 17 / 1503**

**Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

- 1. inwiefern der am 3. Dezember 2021 in Form einer Pressemitteilung vorgestellte 8-Punkte-Plan der Wirtschaftsministerin konkrete Maßnahmen und Aktivitäten auf Landesebene zur Unterstützung der Unternehmen während der Coronakrise enthält, die über Forderungen oder Wünsche an Dritte hinausgehen;*

**Zu 1.:**

Der sogenannte „8-Punkte-Plan“, auf den hier Bezug genommen wird, bezieht sich auf ein Schreiben der Wirtschaftsministerin an den Bundeswirtschaftsminister. Da dieses Schreiben ausschließlich an den Bundeswirtschaftsminister gerichtet war, enthält es folglich auch nur Forderungen an den Bund. Die konkreten Maßnahmen zur landesseitigen Ergänzung der Bundesprogramme wurden und werden in den Sitzungen des Ministerrats behandelt.

2. *inwiefern sie der Ansicht ist, dass dieser 8-Punkte-Plan bereits als beschlossenes Maßnahmenpaket angesehen werden kann, welches direkte Wirkungen für die Unternehmen entfaltet und damit einer möglichen Pflicht für unbürokratische Hilfe gerecht wird, wie dies beispielsweise in einer Pressemeldung der CDU-Fraktion vom ebenfalls 3. Dezember suggeriert wurde (u. a. „Es ist unsere Pflicht jetzt unbürokratische Hilfe zu leisten. Und ich bin sicher, dem wird die Wirtschaftsministerin mit dem heute verkündeten Maßnahmenpaket auch gerecht.“) und zahlreiche weitere Rückmeldungen an die Verfasser dieses Berichtsantrags deutlich machen;*

**Zu 2.:**

Da in dem an den Bund gerichteten Schreiben ausschließlich Nachbesserungen bei Bundesprogrammen gefordert werden, kann deren Umsetzung nicht landesseitig, sondern nur durch den Bund beschlossen werden. Forderungen an den Bund können rechtlich keine direkte Wirkung entfalten.

3. *inwiefern der 8-Punkte-Plan der Wirtschaftsministerin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung innerhalb der Landesregierung bereits abgestimmt war oder erst nachträglich abgestimmt wurde;*
4. *für den Fall der nachträglichen Abstimmung, inwiefern es der Wirtschaftsministerin gelungen ist, Unterstützung für ihren 8-Punkte-Plan innerhalb der Landesregierung zu erhalten;*
5. *inwiefern die Wirtschaftsministerin andere Mitglieder der Landesregierung dafür gewinnen konnte, sich auf Bundesebene für ihre Forderungen einzusetzen, insbesondere auch Mitglieder aus den Reihen der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit vermutlich guten Beziehungen zum am 8. Dezember 2021 neu vereidigten Bundeswirtschaftsminister;*

**Zu 3., 4. und 5.:**

Zu den Ziffern 3., 4. und 5. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die von der Wirtschaftsministerin gegenüber dem Bund geforderten Nachbesserungen in Bezug auf die Wirtschaftshilfen des Bundes ergaben sich aus einer eigenen wirtschaftspolitischen Bewertung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie aus Schreiben von und Gesprächen mit einer Vielzahl von Vertretern der Wirtschaft. Eine inhaltliche Abstimmung innerhalb der Landesregierung oder mit einzelnen Mitgliedern der Landesregierung fand nicht statt, da es sich um Forderungen in Bezug auf die Überbrückungshilfe des Bundes handelt, für die im Land das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zuständig ist.

- 6.** *inwiefern sie die Forderungen aus dem 8-Punkte-Plan in die Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Dezember 2021 eingebracht hat;*

**Zu 6.:**

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Dezember 2021 wurde vereinbart, dass die Länder mit dem Bund im Nachgang die Forderungen und Detailfragen zu den Wirtschaftshilfen mit dem Ziel einer Verständigung erörtern sollen. Im Rahmen der Vorbereitung dieser Bund-Länder-Gespräche wurden seitens der Staatsministeriums auch die acht Forderungen aus dem Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister dem damit beauftragten MPK-Vorsitz übermittelt, um diese Punkte in die Beratungen mit dem Bund einzubringen.

- 7.** *als wie sinnvoll es die Wirtschaftsministerin erachtet, sich fünf Tage vor (voraussichtlichem) Amtsende an einen geschäftsführenden Bundeswirtschaftsminister zu wenden, um von diesem weitreichende Entscheidungen und Aktionen zu fordern, welche ggf. zu diesem Zeitpunkt seine Kompetenzen und Zuständigkeiten überschritten haben;*
- 8.** *ob und wenn ja welche Reaktion sie bereits auf den Brief der Wirtschaftsministerin an den inzwischen ehemaligen Bundeswirtschaftsminister erhalten hat;*

**12.** *inwiefern sie bereit ist, auf Landesebene Forderungen und Aktivitäten aus dem 8-Punkte-Plan umzusetzen, wenn die Bundesregierung die Bitte der Wirtschaftsministerin abschlägig bescheiden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einer der Vorsitzenden der Regierungsfractionen in einer Pressemitteilung bereits besonderen Unterstützungsbedarf insbesondere für Gastronomie, Schausteller, Marktkaufleute, Einzelhandel und Veranstaltungsbranche erklärt hat und damit eine gute parlamentarische Basis vorhanden sein dürfte;*

**Zu 7., 8. und 12:**

Zu den Ziffern 7., 8. und 12. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Da eine schnelle Umsetzung der Programme für die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen von großer Bedeutung ist, wandte sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus direkt nach der Bekanntgabe der grundlegenden Förderkonditionen an das Bundeswirtschaftsministerium. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geht selbstverständlich davon aus, dass entsprechend der üblichen Gepflogenheiten aufgrund der Bedeutung der Hilfen bundesseitig eine Prüfung der übermittelten Vorschläge auf der Fachebene des Bundeswirtschaftsministeriums – die auch nach dem Wechsel des Ministers mit der Umsetzung der Hilfen betraut ist – vorgenommen wird. Ebenso wird davon ausgegangen, dass offene Vorgänge bruchlos von der ehemaligen Hausspitze des Bundeswirtschaftsministeriums an die neue Hausspitze übergeben werden, wie es die übliche Regierungspraxis ist.

Dementsprechend hat Herr Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck MdB dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit Schreiben vom 6. Januar 2022 auch geantwortet. Dabei wurde mitgeteilt, dass mit der Absenkung des Höchstfördersatzes von 100 Prozent auf 90 Prozent einem zentralen Kritikpunkt des Bundesrechnungshofs entsprochen werde. Eine Anhebung des Fördersatzes auf 100 Prozent sei daher nicht vorgesehen. Ebenso sei keine Anpassung der Sonderregelung für Abschreibungen auf saisonale und verderbliche Waren und des Eigenkapitalzuschusses vorgesehen. Die zugrundeliegenden Forderungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus können landesseitig nicht umgesetzt werden. Der Bund hat bereits in der Überbrückungshilfe I klargestellt, dass landesseitige Aufstockungen der Fördersatzes sowie Landesprogramme, die auf dieselben Fördergegenstände abstellen, auf die Bundesförderung angerechnet werden müssen. Dementsprechend würden bei einer landesseitigen Aufstockung der Förderung auf 100 Prozent und einem

landesseitigen Zuschlag auf die Förderung der Abschreibungen oder des Eigenkapitalzuschusses in erster Linie Bundes- durch Landesmittel ersetzt. Der notwendige Mitteleinsatz des Landes würde nicht mehr im Verhältnis zu dem Nutzen für die Unternehmen stehen. Entsprechende Landesprogramme wären folglich im Wesentlichen haushaltsrechtlich unzulässig.

Auch die Absenkung der für die Antragsberechtigung erforderlichen Schwelle der Umsatzrückgänge von mindestens 30 Prozent könne nach der Antwort von Herrn Bundeswirtschaftsminister nicht erfolgen, da sich diese unmittelbar aus den beihilfenrechtlichen Grundlagen der Überbrückungshilfen ergäbe. Da auch das Land an den beihilfenrechtlichen Rahmen gebunden ist, muss dieser auch bei Landesprogrammen beachtet werden. Daher kann auch landesseitig nicht von dieser Umsatzschwelle abgewichen werden.

Die Forderung nach einer Beibehaltung der Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe III Plus über das Ende des Förderzeitraums (31. Dezember 2021) hinaus wurde vom Bundeswirtschaftsministerium mit Verweis darauf, dass die Unternehmen ausreichend Zeit zur Antragstellung gehabt hätten, abgelehnt. Zusätzliche Abschlagszahlungen des Landes in der Überbrückungshilfe III Plus können schon aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden. Allein die entsprechende Vorbereitung und IT-technische Umsetzung würde mindestens mehrere Wochen beanspruchen. Da die Antragsfrist in der Überbrückungshilfe III Plus zum 31. März 2022 endet, könnte nicht sichergestellt werden, dass landesseitige Abschlagszahlungen innerhalb dieser Frist umgesetzt werden können. Darüber hinaus wäre mit landesseitigen Abschlagszahlungen – außerhalb des Antragsverfahrens des Bundes – ein bedeutender zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden, der zu Verzögerungen an anderer Stelle führen würde. Dementsprechend sind landesseitige Abschlagszahlungen nicht realisierbar. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass seit dem 14. Januar 2022 die Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe IV angelaufen sind, wodurch die Unternehmen und Selbstständigen bereits kurzfristig eine weitere Unterstützung erhalten können.

Daneben ist der Bund den Forderungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus insoweit nachgekommen, als der Zugang für Marktkaufleute und Schausteller zur Überbrückungshilfe IV unter Berücksichtigung ihres saisonal stark schwankenden Geschäfts grundsätzlich ermöglicht wird. Die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte Betroffenen können darüber hinaus – ebenfalls einer Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus entsprechend – in der

Überbrückungshilfe IV gleichzeitig die Sonderregelungen zur Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie zur Förderung von Abschreibungen auf saisonale und verderbliche Waren in Anspruch nehmen.

Außerdem ist der Bund der Forderung nach dem Verzicht auf eine Schadensminderungspflicht nachgekommen. Die Überbrückungshilfe IV kann – mindestens für den Zeitraum bis einschließlich Januar 2022 – auch im Falle von freiwilligen Schließungen beantragt werden, wenn die Weiterführung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich wäre.

- 9.** *wieso der Bund durch Hilfsprogramme bzw. Anpassungen von Hilfsprogrammen für die wirtschaftlichen Konsequenzen aufkommen soll, die in nicht unbedeutendem Ausmaß durch landespolitische Maßnahmen (z. B. Verunsicherung der Kundschaft durch Corona-Verordnungs-Chaos, 2G+-Regelung, Absage von Weihnachtsmärkten) hervorgerufen wurden;*

**Zu 9.:**

Die pandemische Situation besteht bundesweit. Die Corona-Hilfsprogramme des Bundes kommen dementsprechend Unternehmen und Selbstständigen in allen Bundesländern zugute. Die landespolitischen Entscheidungen zum Infektionsschutz werden von jedem Land unter Berücksichtigung der landesspezifischen Notwendigkeiten aufgrund des Infektionsgeschehens und unter Einbeziehung der Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene getroffen.

- 10.** *wie hoch der Finanzaufwand in etwa ist, wenn alle Forderungen und Aktivitäten aus dem 8-Punkte-Plan der Wirtschaftsministerin für Unternehmen in Baden-Württemberg umgesetzt werden sollten;*

**Zu 10.:**

Da die Entwicklung des Infektionsgeschehens und damit auch die Notwendigkeit von Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie nicht vorhersehbar sind, ist auch eine verlässliche Schätzung des Finanzaufwands, der maßgeblich von der Anzahl der betroffenen Unternehmen und Selbstständigen abhängt, nicht möglich.

*11. was genau der Stand des in der Pressemeldung angekündigten „nachdrücklichen Einsetzens“ der Wirtschaftsministerin hinsichtlich einer Verlängerung von Unternehmerlohn, Tilgungszuschuss und Krisenberatung ist mit Angabe der Entscheidungen, die die Landesregierung dazu bereits gefällt hat;*

**Zu 11.:**

Die Landesregierung ist am 21. Dezember 2021 einstimmig dem Vorschlag der Wirtschaftsministerin gefolgt, die genannten Landesprogramme zu verlängern.

*13. welche sonstigen weiteren Unterstützungsprogramme für die Wirtschaft seitens der Landesregierung geplant sind oder von ihr zumindest diskutiert werden, erneut insbesondere vor dem Hintergrund der bereits in Ziffer 12 genannten Unterstützungserklärung aus Regierungsfractionskreisen;*

*14. inwiefern geplant ist, die neu beschlossene Überbrückungshilfe IV erneut landesseitig durch einen fiktiven Unternehmerlohn zu ergänzen bzw. bis wann dies entschieden sein wird;*

**Zu 13. und 14:**

Zu den Ziffern 13. und 14. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung konzentriert sich bei den Corona-Hilfsprogrammen, insbesondere aus den bereits in der Antwort zu Ziffer 12 aufgeführten Gründen, auf die Schließung bestehender Förderlücken in den Bundesprogrammen. Dies betrifft insbesondere auch die Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns. So wurde in der Sitzung des Ministerrats am 21. Dezember 2021 beschlossen, den fiktiven Unternehmerlohn im Gleichschritt mit der Überbrückungshilfe des Bundes bis Ende März 2022 fortzuführen.

Ebenfalls mit Beschluss des Ministerrates vom 21. Dezember 2021 wurde der Fortführung des Tilgungszuschuss Corona zugestimmt. Mit dem Förderprogramm Tilgungszuschuss Corona unterstützt die Landesregierung Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes und der Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes bereits seit September 2020 (Förderzeitraum Januar bis Dezember 2020) sowie zusätzlich Dienstleistungsunterneh-

men des Sports, der Unterhaltung und Erholung seit Juni 2021 (Förderzeitraum Januar bis Dezember 2021). Das Programm Tilgungszuschuss Corona dient als programmatische Ergänzung zu den branchenoffenen Überbrückungshilfen des Bundes, die im Bereich der Tilgungsraten für Kredite eine Förderlücke aufweisen. Damit unterstützt das Land mit den Zuschüssen zu Tilgungsraten für Kredite zielgerichtet besonders hart betroffene Branchen und Wirtschaftszweige. Die Unternehmen können durch den Zuschuss weiterhin ihre Kreditverpflichtungen tilgen und die Betriebsmittel auch in Zukunft in den Betrieben halten. Der Tilgungszuschuss Corona ist kumulierbar mit den Überbrückungshilfen des Bundes und dem fiktiven Unternehmerlohn des Landes.

Für die Fortführung des Förderprogramms Tilgungszuschuss Corona bis Ende März 2022 wird der Zugang zusätzlich erleichtert: Der zur Antragstellung qualifizierende Umsatzrückgang wird von bisher 60 auf nun 50 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019 abgesenkt. Gerade die Schausteller und Marktkaufleute, ebenso wie die Veranstaltungs- und Eventbranche sind bereits seit fast zwei Jahren in ihrer Arbeit besonders eingeschränkt. Anders als in vielen anderen Branchen sind die entgangenen Umsätze in diesen hart betroffenen Dienstleistungsbranchen nicht nachholbar. Die weiterhin fehlenden Einnahmen können in Verbindung mit den weiterlaufenden Grundkosten wie den Tilgungsraten für Kreditverpflichtungen zur existenziellen Bedrohung vieler Betriebe führen.

Zudem wurde mit Beschluss des Ministerrates vom 21. Dezember 2021 auch das Förderprogramm Krisenberatung Corona bis zum 31. März 2022 verlängert und nochmals mit zusätzlichen Fördermitteln in Höhe von 1,2 Millionen Euro ausgestattet. Über die gesamte Laufzeit des Programms seit Frühjahr 2020 stehen somit 8,94 Millionen Euro mit einem Gesamtkontingent von rund 9.700 Beratungstagen zur Verfügung. Das Programm richtet sich an die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Land und unterstützt mit bis zu vier Krisenberatungstagen bei Fragen der Liquiditätssicherung und Strategieentwicklung zur Krisenüberwindung. Bislang haben über 2.900 Unternehmen, überwiegend kleine Unternehmen bis 50 Beschäftigte, das Angebot in Anspruch genommen.

Daneben hat der Ministerrat in der Sitzung am 21. Dezember 2021 auch die Verlängerung der Härtefallhilfen im Gleichschritt mit der Überbrückungshilfe IV bis einschließlich März 2022 beschlossen. Bei den Härtefallhilfen handelt es sich um ein individuelles Einzelfallprogramm für diejenigen Unternehmen, die trotz einer Corona-



bedingt existenzbedrohlichen Situation keinen Zugang zu einem bestehenden Corona-Programm des Bundes oder des Landes haben.

Zur gezielten Innovationsförderung und insbesondere zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Landesregierung außerdem bereits im Dezember 2020 mit Invest BW das größte branchenoffene Förderprogramm in der Geschichte des Landes beschlossen. Für die einzelbetriebliche Förderung werden für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt bis zu 300 Millionen Euro Landesmittel aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zur Verfügung gestellt. In einer ersten Förderrunde von Januar bis April wurden über 100 Millionen Euro für Zukunftsprojekte aus Baden-Württemberg bewilligt. Das Förderprogramm wurde bis Ende 2022 verlängert und in einer zweiten Förderrunde stehen für technologieoffene und missionsorientierte Förderaufrufe bis Ende 2022 bis zu 200 Million Euro bereit. Durch Innovationen und Zukunftstechnologien soll das Land nachhaltig die Auswirkungen der Krise überwinden und ein Standortvorteil im globalen Wettbewerb errungen werden.

Darüber hinaus soll mit Blick auf die für die Unternehmen im Land wirtschaftlich weiterhin sehr herausfordernde Situation die Digitalisierungsprämie Plus den im Zuge der Krise entstandenen Digitalisierungsschub fortsetzen und verstärken. Sie soll wesentlich dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie möglichst rasch zu überwinden und gleichzeitig die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land nachhaltig unterstützen. Mit der Digitalisierungsprämie Plus werden Digitalisierungsprojekte und Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit in Unternehmen aller Branchen sowie bei Angehörigen freier Berufe mit bis zu 500 Mitarbeitenden gefördert. Die im Rahmen des förderfähigen Digitalisierungsprojekts notwendigen Schulungen der Beschäftigten sind ebenfalls förderfähig. Die Digitalisierungsprämie Plus wird seit Oktober 2020 angeboten und hat bis Ende 2022 ein Budget in Höhe von 116 Millionen Euro, davon 50 Millionen Euro aus der Rücklage für Haushaltsrisiken. Seit Programmstart bis Ende 2021 konnten bereits über 15.000 Digitalisierungsvorhaben ausgelöst werden.

- 15. wieso bei jeder neuen Verlängerungsrunde von Coronahilfsprogrammen des Bundes diese Debatte um den landeseigenen Unternehmerlohn neu geführt wird und keine Art „Vorratsbeschluss“ erfolgt, der besagt, dass das Land den Unternehmerlohn so lange gewährt, wie es auf Bundesebene korrespondierende Hilfsprogramme gibt.*

**Zu 15.:**

Weder die Entwicklung der Pandemie noch die Ausgestaltung der entsprechenden Hilfsprogramme des Bundes sind vorhersehbar. Daher kann über landesseitige Ergänzungsprogramme erst dann abschließend entschieden werden, wenn die Eckpunkte der Bundesprogramme feststehen. Die Landesregierung prüft den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Bedarf sorgsam und zeitnah. Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Haushaltsmitteln kann zudem für Beträge in dieser Größenordnung kein Vorratsbeschluss eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL  
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus